



Beschlussvorlage		
- öffentlich -		
Organisation	Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag	lfd. Nr. BPL
AÖR	Z/VIII/2010/0022/1	5

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeiten
Ausschuss für Verkehr und Planung der VRR AöR	12.03.2010	Kenntnisnahme
Ausschuss für Tarif und Marketing der VRR AöR	15.03.2010	Kenntnisnahme
Unternehmensbeirat der VRR AöR	15.03.2010	Kenntnisnahme
Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR	17.03.2010	Kenntnisnahme
Verwaltungsrat der VRR AöR	25.03.2010	Kenntnisnahme

Datum: 09.03.2010

Betreff
Sachstandsbericht

Beschlussvorschlag
Kenntnisnahme

Sachstandsbericht

In Vorbereitung auf die Revision des ÖPNVG für 2011 hat das Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes NRW (MBV) einen Wirtschaftsprüfer beauftragt, alle derzeit gültigen Verkehrsverträge in den Kooperationsräumen VRR, NVR und NWL zu analysieren. Den Auftrag hat die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Price Waterhouse Coopers (PWC) in Kooperation mit Intraplan Consult GmbH erhalten.

Der Auftrag selbst unterteilt sich in drei Module A bis C:

Die Module A und B befassen sich mit der wirtschaftlichen Bewertung der Verkehrsverträge einschl. der Tarifiergiebigkeit in den einzelnen Kooperationsräumen.

Das Modul C befasst sich mit rechtlich organisatorischen Fragen und ist wie folgt formuliert:

„Entwicklung eines Vorschlags für eine optimierte Umsetzung der gesetzlichen Aufgabe Planung, Organisation und Ausgestaltung des Schienenpersonennahverkehrs mit dem Ziel, die Erarbeitung einer aus rechtlich-organisatorischer Sicht effizienten Ausgestaltung der Aufgabenträgerschaft zur Gewährleistung eines attraktiven SPNV-Angebots in NRW“.

Die Inhalte des Auftrags wurden Vertretern der Kooperationsräume im MBV vorgestellt. Aus der Diskussion ergaben sich u.a. folgende Kritikpunkte:

- Art und Umfang der Datenanalyse gehen über das eigentliche Ziel der Revision hinaus.
- Der vorgestellte Zeithorizont (>2016) setzt Annahmen der Gutachter voraus, die im Zuständigkeitsbereich der Aufgabenträger liegen (→ Wettbewerbskonzept).
- Die Fragestellungen zur Tarifiergiebigkeit sind zu wenig ausdifferenziert.
- Das Modul C erweckt den Eindruck, dass eine Entkommunalisierung der Aufgaben nicht auszuschließen ist.
- Die originäre Aufgabe der Optimierung von Strukturen und Abläufen obliegt den kommunalen Aufgabenträgern und nicht dem MBV.
- Mögliche Interessenskollision des Auftragnehmers in seiner Funktion als Gutachter und als Berater von EVU.

Alle Kooperationsräume sind sich darüber einig, dass eine aktive Beteiligung an der Bearbeitung der Aufgabenstellungen an die Erfüllung bestimmter Kriterien zu knüpfen ist. Voraus-

setzung für die weitere Mitwirkung ist die Abgabe einer Vertraulichkeitserklärung der Gutachter und des MBV. Der NWL hat mit Zustimmung des VRR eine Kanzlei beauftragt eine Vertraulichkeitserklärung zu entwerfen, die den Anforderungen der Aufgabenträger gerecht wird. Nicht zuletzt die vertraglichen Bindungen zwischen Aufgabenträgern und EVU hinsichtlich der Weitergabe vertraulicher Daten an Dritte sind zu beachten. In diesem Zusammenhang wurde der VRR gebeten, keine kooperationsraumübergreifenden Verträge an die Gutachter weiterzuleiten. Der VRR hat dieser Bitte zugestimmt.

Der VRR befindet sich allerdings in einer besonderen Situation. Mit der Anerkennung des Zuwendungsbescheides für die vom Land gezahlten Zuwendungen im Dezember 2009 (Zuwendungen aus Einigung zum Eckpunkt Papier) hat sich der VRR verpflichtet, alle Verkehrsverträge offen zu legen. Bis zur Klärung der Frage über den Umgang gemeinsamer Verkehrsverträge mit den Nachbarn, bereitet der VRR die Verträge vor, die nur den VRR-eigenen Raum betreffen. Für eine Weitergabe der Unterlagen sind aber auch hier die Zustimmung der Unternehmen und eine abgestimmte und geprüfte Vertraulichkeitserklärung erforderlich. Das MBV wurde schriftlich von der beschriebenen Vorgehensweise in Kenntnis gesetzt.

Im Gesamtkontext ist insbesondere das Modul C zu hinterfragen und wie mit einer möglichen Entwicklung in Richtung Entkommunalisierung umzugehen ist. Die Bereitstellung aller geforderten Daten für die Gutachter könnte dem MBV als Basis für weitere Überlegungen hinsichtlich einer Neuordnung der Organisationsstrukturen bei der Zuständigkeit im SPNV dienen.